

**Satzung
der Stadt Steinheim über die Festsetzung des Geldbetrages und der Gebietszonen bei der
Ablösung von Stellplätzen nach § 51 V Landesbauordnung.**

Der Rat der Stadt Steinheim hat in seiner Sitzung am 17.12.2001 auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW. 2023) und des § 51 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 256), folgende Satzung beschlossen:

§1

Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung verzichtet die Stadt Steinheim auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nach § 51 Abs. 5 BauO NW, wenn die Herstellung nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Bei Verzicht auf Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen hat der ursprünglich Verpflichtete an die Stadt Steinheim einen Geldbetrag je Stellplatz zu zahlen, dessen Höhe sich nach §3 bestimmt (Ablösebetrag).
- (3) Ablösebeträge nach Abs. 2 werden nicht erhoben, wenn zur Schaffung zusätzlicher Wohnungen eine Änderung an Gebäuden lediglich durch den nachträglichen Ausbau von Dachgeschossen, von Räumen, die bisher anderen als Wohnzwecken dienen oder durch Teilung von großen Wohnungen in bestehenden Gebäuden erfolgt.
- (4) Abs. 3 gilt für Gebäude, die seit mindestens einem Jahr abschließend fertig gestellt sind (§77 I BauO NW). Die Jahresfrist bemisst sich nach dem Eingang des Antrages auf Befreiung von der Ablöseverpflichtung.

§ 2

Gebietszonen

- (1) Die Gebietszone 1 umfasst alle Grundstücke, die an den im nachfolgenden Übersichtsplan gekennzeichneten Straßen liegen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebietszone 2 umfasst den übrigen Bereich der Kernstadt Steinheim, der nicht von Abs.1 erfasst wird.
- (3) Die Gebietszone 3 umfasst die Ortsteile Bergheim, Eichholz, Grevenhagen, Hagedorn, Ottenhausen, Rolfzen, Sandebeck und Vinsebeck.

§ 3

Höhe des Ablösebetrages

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gebietszone 1 auf 1.585,00 Euro
in der Gebietszone 2 auf 1.432,00 Euro
und in der Gebietszone 3 auf 1.278,00 Euro

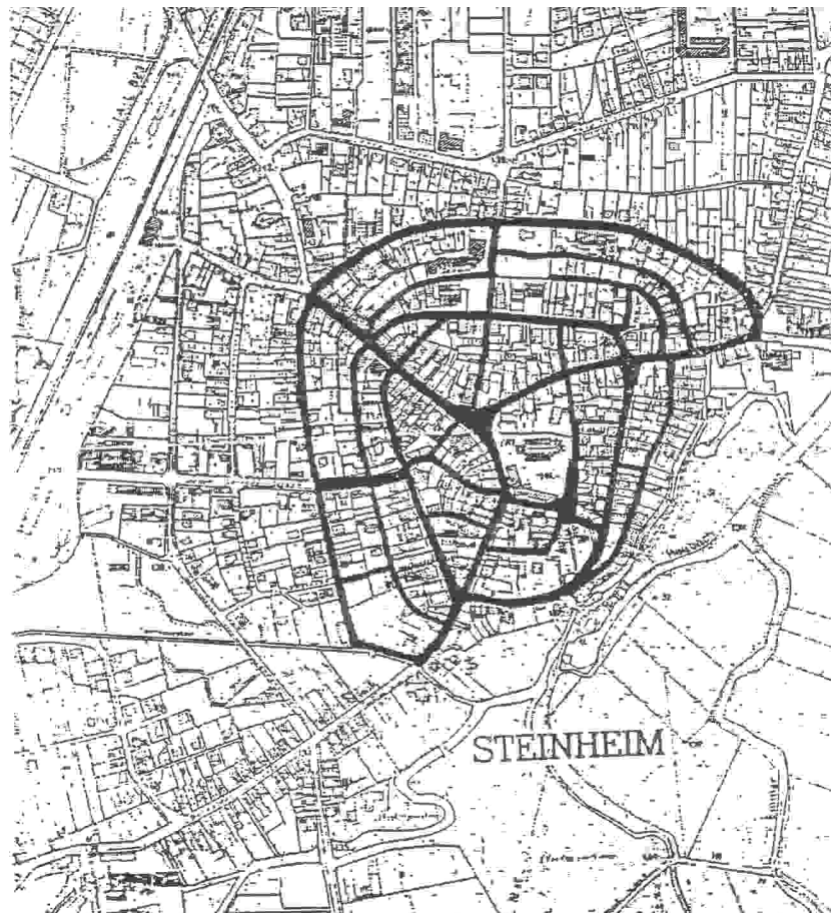
festgesetzt.

§4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Steinheim über die Festlegung der Gebietszone und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 BauO NW vom 16.03.1977 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.08.1979 außer Kraft.

Übersichtsplan Kernstadt Steinheim



Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat des Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinheim, den 17.01.2002

Der Bürgermeister
gez. Spieß